

## Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Boulevardzeitung berichtet über eine Reihe von Taschendiebstählen, die einem 13jährigen Mädchen zur Last gelegt werden. Die Überschrift lautet: »13-jährige Zigeunerin Königin der Taschendiebe«. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Formulierung der Überschrift für nicht vereinbar mit Ziffer 12 des Pressekodex. Die plakative Hervorhebung der Bezeichnung »Zigeunerin« ist geeignet, Vorurteile zu schüren. Die Qualifizierung der Täterin als »Zigeunerin« wird im nachfolgenden Text auch nicht durch entsprechende Aussagen der Behörde belegt. Ein Zusammenhang zum berichteten Vorgang ist nicht erkennbar, somit auch nicht die sachliche Notwendigkeit, die Straftäterin als »Zigeunerin« zu bezeichnen. Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. (B 85/90)

**Aktenzeichen:**B 85/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Missbilligung